

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs u. Sonnabends
früh 8 Uhr.

Abonnementpreis:
vierteljährlich 12½ Ngr., auch bei
Bestellungen durch die Post.

Inserate
werden mit 1 Ngr. für den Raum
einer gespaltenen Corpus-Zeile
berechnet und sind bis spätestens
Dienstags und Freitags Vormittags
10 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Sechszwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Geschäftsstellen

für
Königsbrück: bei Herrn Kaufm. W.
Tschersich. Dresden: Annoncen-
bureau von C. Graf und Haasen-
stein & Vogler. Leipzig: Bernhard
Freyer, Rudolph Mofse, Haasenstein
& Vogler
und
Eugen Fort daselbst.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beliebig oder nicht.

Exped. des Amtsblattes.

Sonnabend

N^o 81.

10. October 1874.

Er la ß

an die Gutsherrschaften im Bezirke der Amtshauptmannschaft Ramenz.

Nach § 84 der Revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 hat der Besitzer eines selbstständigen Gutes für den Bereich des Gutsbezirks unter Anderem in Person oder durch einen nach dem Ermessen des Amtshauptmanns geeigneten Stellvertreter, welcher seinen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben muß, die dem Gemeindevorstande übertragenen obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten auszuüben.

Indem ich die Besitzer selbstständiger Güter im Bezirke der Amtshauptmannschaft Ramenz auf diese Bestimmung aufmerksam mache, veranlasse ich Diejenigen, welche die Befugnisse des Gutsvorsteher's durch einen Stellvertreter ausüben lassen wollen, mir Namen und Stand des Letzteren längstens bis zum 12. dieses Monats schriftlich anzuzeigen.

Ramenz, am 1. October 1874.

Amtshauptmann Schäffer.

Nach § 9 und 10 des Gesetzes, die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbank betreffend, vom 14. September 1868, haben die Gemeindevorstände die Urlisten über die zu dem Amte eines Geschwornen befähigten Personen zu revidiren und im Laufe des Monats October 14 Tage lang zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen, nachdem von ihnen vorher bekannt gemacht worden, daß dies geschehen werde und daß diejenigen, welche nach § 5 des gedachten Gesetzes von dem Geschwornenamte befreit zu werden wünschen, ihre Gesuche, bei deren Verlust, schriftlich innerhalb der angegebenen 14tägigen Frist einzureichen haben.

Demnach werden die Gemeindevorstände im Bezirke des unterzeichneten Gerichtsamts hierdurch veranlaßt, die revidirten Listen unter Bemerkung auf denselben, an welchem Tage und bis zu welchem Tage sie ausgelegt worden sind, nebst den etwa eingegangenen Befreiungsgesuchen und Recursen längstens

den 30. laufenden Monats

an den unterzeichneten Gerichtsvorstand behufs deren sofortiger Durchgehung, bei Vermeidung von 5 Thalern Strafe abzugeben.

Königl. Gerichtsamt Pulsnik, am 2. October 1874.

Fellmer.

Bekanntmachung.

Mit Schluß dieses Jahres läuft der dreijährige Zeitraum ab, für welchen die im Jahre 1871 angefertigten Geschwornen-Listen bestimmt gewesen, und sind nunmehr für die nächsten drei Jahre neue Urlisten anzulegen.

Die Gemeindevorstände der Ortschaften des hiesigen Gerichtsamtsbezirks werden daher hiermit veranlaßt, die Geschwornen-Listen nach dem ihnen im September 1871 zugesandten Schema sofort und dergestalt anzufertigen, daß dieselben noch im Laufe dieses Monats 14 Tage lang zur Auslegung gelangen können.

Daß und wo die Listen zur Einsicht ausliegen, ist in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung bekannt zu machen, daß alle diejenigen, welche nach § 5 des Gesetzes vom 14. September 1868 vom Geschwornenamte befreit zu werden wünschen, ihre Gesuche bei deren Verlust innerhalb der gedachten 14tägigen Frist schriftlich einzureichen haben.

Die Abgabe der Listen, welche zuvor mit der Bescheinigung, daß die Liste 14 Tage lang ausgelegt und daß die Auslegung im Orte gehörig bekannt gemacht worden, zu versehen sind, hat nebst den etwaigen Befreiungsgesuchen und Recursen spätestens

den 7. November 1874

bei Vermeidung von 5 Thalern Strafe an das unterzeichnete Gerichtsamt zu erfolgen.

Königsbrück, am 7. October 1874.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Meusel.

Freiwillige Versteigerung.

Von dem unterzeichneten Gerichtsamte soll

den 20. October 1874

auf Antrag der Erben die zum Nachlasse Johann Ritters gehörige, auf Folium 1 des Grund- und Hypothekenbuchs für die Buchholzmühle eingetragene Mühle, die Buchholzmühle genannt, mit den zu demselben Grundbuchsfolium gehörigen Wiesen, Feld-, Erl- und Birkeniederwaldgrundstücken, sowie nebst den zu gedachtem Nachlasse gehörigen, auf dem Folium 9 des Grund- und Hypothekenbuchs für Fiedlig, Kloster-Rutheils, und dem Folium 9 des Grund- und Hypothekenbuchs für Fiedlig, Rittergutsantheils, eingetragenen Wiesen, Feld- und Waldstücken, welche Grundstücken zusammen ein Areal von 6 Hectar 54, Ar (11 Acker 248 □ Ruthen) umfassen mit 233,78 Steuereinheiten belegt und durch Sachverständige beziehentlich unter Berücksichtigung des Werthes der Wasseranlage und der Wasserkraft der Mühle, sowie des vorhandenen Mühlenwerkes am 22. September 1874 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf insgesamt

9101 Thlr. — Ngr. — Pf.

gewürdelt worden sind, freiwilliger Weise an Ort und Stelle versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle und in der Schänke zu Fiedlig aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird, mit dem Bemerkten, daß die Versteigerung in dem gedachten Mühlengrundstücke Vormittags 11 Uhr stattfindet.

Ramenz, am 2. October 1874.

Königliches Gerichtsamt.
Dertel.

Teichverpachtung.

Die auf Schwepnitz'er Forstrevier gelegenen sieben Teiche, welche eine Fläche von ungefähr 52 Hectar enthalten, sollen

den 13. October 1874,

Vormittags 10 Uhr, im Gasthose zu Schwepnitz auf die 6 Jahre vom 1. Januar 1875 an bis ultimo December 1880 unter den bei der Revierverwaltung zu Cosel und bei dem mitunterzeichneten Forstamte Moritzburg einzusehenden und beziehentlich im Verpachtungstermine annoch bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden, was für Pachtliebhaber hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Königliche Oberforstmeisterei und Königliches Forstrentamt Moritzburg, am 1. October 1874.

Rüling.

Grab.

Montag, den 12. October 1874,

Vieh- und Rossmarkt in Bischofswerda.